



siert werden sollte, und dass große Unsicherheit über das Ausmaß der Patentierbarkeit herrscht. Allerdings ist die Richtlinie inzwischen zum Brennpunkt einer Diskussion geworden, bei der es weniger um eine Vereinheitlichung des Rechts auf der Basis der Regelungen des EPÜ geht – deren Inhalt in der Tat nicht eindeutig ist – als um ein »mehr« oder »weniger« an Patentschutz in der Softwarebranche. In diesem sehr komplexen Bereich wird derzeit nur selten sachlich diskutiert, und Besonderlichkeiten wie die Aussetzung der Umstellung der Stadt München auf das freie Betriebssystem Linux sind die Folge. Die weitere rechtspolitische Entwicklung wird zeigen, welche Rolle Softwarepatente in Zukunft spielen werden, und ob von ihnen auch praktisch eine Gefahr für Freie Software ausgehen wird.

## Ziffer 0 GPL

Carsten Schulz

This License applies to any program or other work which contains a notice placed by the copyright holder saying it may be distributed under the terms of this General Public License. The »Program«, below, refers to any such program or work, and a »work based on the Program« means either the Program or any derivative work under copyright law: that is to say, a work containing the Program or a portion of it, either verbatim or with modifications and/or translated into another language. (Hereinafter, translation is included without limitation in the term »modification«.) Each licensee is addressed as »you«.

Activities other than copying, distribution and modification are not covered by this License; they are outside its scope. The act of running the Program is not restricted, and the output from the Program is covered only if its contents constitute a work based on the Program (independent of having been made by running the Program). Whether that is true depends on what the Program does.

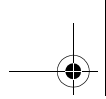
Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Diese Lizenz gilt für jedes Programm und jedes andere Datenwerk, in dem ein entsprechender Vermerk des Copyright-Inhabers darauf hinweist, dass das Datenwerk unter den Bestimmungen dieser General Public License verbreitet werden darf. Im folgenden wird jedes derartige Programm oder Datenwerk als »das Programm« bezeichnet; die Formulierung »auf dem Programm basierendes Datenwerk« bezeichnet das Programm sowie jegliche Bearbeitung des Programms im urheberrechtlichen Sinne, also ein Datenwerk, welches das Programm, auch auszugsweise, sei es unverändert oder verändert und/oder in eine andere Sprache übersetzt, enthält. (Im folgenden wird die Übersetzung ohne Einschränkung als »Bearbeitung« eingestuft.) Jeder Lizenznehmer wird im folgenden als »Sie« angesprochen.

Andere Handlungen als Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung werden von dieser Lizenz nicht berührt; sie fallen nicht in ihren Anwendungsbereich. Der Vorgang der Ausführung des Programms wird nicht eingeschränkt, und die Ausgaben des Programms unterliegen dieser Lizenz nur, wenn der Inhalt ein auf dem Programm basierendes Datenwerk darstellt (unabhängig davon, dass die Ausgabe durch die Ausführung des Programms erfolgte). Ob dies zutrifft, hängt von den Funktionen des Programms ab.

**Literatur:** Koch, Frank A., Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open Source Software, CR 2000, S. 273 ff. (Teil I) und CR 2000, S. 333 ff. (Teil II); Jaeger, Till/Metzger, Axel, Open Source Software, Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, München 2002; Schiffner, Thomas, Open





Source Software, Freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, München 2003; Spindler, Gerald (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, Köln 2004; Spindler, Gerald/ Wiebe, Andreas, Open Source-Vertrieb, Rechteeinräumung und Nutzungsberechtigung, CR 2003, S. 873 ff.

## Übersicht

In der Vorschrift wird zunächst geregelt, für welche Programme die GPL-Lizenzbedin- 1  
gungen Verwendung finden. Anschließend werden einige zentrale und in den folgenden  
Bestimmungen wiederkehrende Begriffe definiert. Sodann wird im zweiten Absatz der  
Vorschrift festgelegt, welche Nutzungen, oder umgangssprachlich ausgedrückt »Anwen-  
dungsbereiche«, in der Lizenz geregelt werden.

Die Regelung in Absatz 2 stellt eine für das gesamte Modell »Freier Software« zentrale 2  
und wesentliche Vorschrift dar, die in anderen Open Source-Lizenzen teilweise leider  
nicht so deutlich formuliert ist: Es wird bestimmt, dass die Lizenz nicht die schlichte Pro-  
grammbenutzung betrifft. Die reine Ausführung des Programms ist vielmehr auch ohne  
den Abschluss der GPL ohne weiteres zulässig und wird auch nicht durch die GPL nach-  
träglich wieder eingeschränkt. Daraus folgt, dass der Erwerb der Software zur schlichten  
Programmbenutzung streng vom darüber hinausgehenden Erwerb der Rechte aus der  
GPL zu trennen ist. Nur im letzteren Fall muss ein GPL-Lizenzvertrag abgeschlossen wer-  
den.

### »Geltung« der GPL für bestimmte Programme

Ziffer 0 GPL regelt zunächst, auf welche Programme und sonstigen Werke die in der GPL 3  
enthaltenen Lizenzbedingungen angewendet werden sollen. Es wird bestimmt, dass die  
GPL auf jedes Programm angewendet wird, in dem der Rechtsinhaber auf die Geltung  
der Lizenzbedingungen hinweist.

In der inoffiziellen deutschen Übersetzung von Peter Gerwinski heißt es, die General 4  
Public License »gilt« für solche Programme, die der Urheber mit einem entsprechenden  
Vermerk versieht. Dies macht eines sehr schön deutlich: Rechte und Pflichten aus der  
GPL können hinsichtlich eines bestimmten Programms nur dann bestehen, wenn der  
Rechtsinhaber das Programm auch wirklich unter diese Lizenz gestellt hat. Die Aussage,  
dass die Lizenz »gilt«, darf jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass damit die  
Rechte zur Weitergabe der Software jedem ohne weiteres zustehen und er – ob er möchte  
oder nicht – zugleich an die Pflichten aus der Open Source-Lizenz gebunden ist.

Wie jeder andere Lizenzvertrag stellt auch die GPL einen Vertrag zwischen bestimmten  
Lizenzgebern und bestimmten Lizenznehmern dar. Und: Ein solcher Vertrag kommt  
zustande, indem die eine Partei ein bestimmtes Angebot abgibt und die andere Partei die-  
ses Angebot annimmt. Durch den Vermerk, dass das Programm oder Werk unter den  
Bedingungen der GNU General Public License weitergegeben werden darf, und durch  
das »Entlassen« dieser Erklärung aus seinem Einflussbereich macht der Urheberrechtsin-  
haber somit (nur) ein Angebot an jedermann, die erforderlichen Rechte unter den Bedin-  
gungen der GPL einzuräumen.

Angenommen werden kann dieses Angebot dann auf sehr verschiedene Weise. Die einfachste Möglichkeit besteht darin, die in der GPL gestatteten Nutzungshandlungen auszuführen (ausführlich dazu Ziffer 5 GPL Rz. 5 ff.).

- 5 Dass der Lizenzgeber die Bestimmungen der Ziffer 0 GPL einhält, wenn er sein Angebot auf Abschluss eines GPL-Lizenzvertrages abgibt, ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Angebots. Denn Ziffer 0 GPL schreibt nicht rechtsverbindlich eine bestimmte Form für die Abgabe dieses Angebotes vor. Das Angebot zum Abschluss eines GPL-Lizenzvertrages kann daher durchaus auch auf andere Weise erfolgen (zum Beispiel im persönlichen Gespräch zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer). Wenn der Rechtsinhaber aber direkt innerhalb des Programms auf die »Geltung« der GPL hinweist, ist damit gewährleistet, dass jeder, der das Programm erhält, auch von dem entsprechenden Angebot Kenntnis erhalten kann.

Hier zeigt sich übrigens eine Besonderheit der GPL, die sich durch den gesamten Vertragstext zieht: An zahlreichen Stellen werden weniger die Beziehungen zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer geregelt, als vielmehr den Parteien zentrale Punkte des Vertrages und Möglichkeiten seiner Umsetzung erläutert. Die GPL ist also teilweise bereits »selbstdokumentierend«.

- 6 Weiterführender Hinweis: Gute und wichtige Hinweise, wie man am besten auf die Bestimmungen der GPL hinweist, finden sich im Anhang der Lizenz (»Appendix«). Dort wird ausführlich erläutert, an was man neben dem schlichten Hinweis auf die GPL noch denken sollte (siehe dazu Appendix Rz. 3 ff.).

### **GPL-Vermerk durch den »Rechtsinhaber«**

- 7 Wenn Ziffer 0 GPL regelt, dass die General Public License (nur) für solche Programme und sonstigen Werke gilt, bei denen der Rechtsinhaber auf die Anwendbarkeit der Lizenz hingewiesen hat, dann wird nebenbei auch Folgendes klargestellt: Selbstverständlich kann nur der Rechtsinhaber selbst, und nicht etwa ein beliebiger Dritter, eine Lizenzierung unter den Bedingungen der GPL anbieten.
- 8 In der englischsprachigen Originalversion ist die Rede vom »copyright holder«, der durch einen entsprechenden Vermerk auf die Geltung der Lizenz hinweist. »Copyright holder« wird teilweise übersetzt mit »Urheberrechtsinhaber« oder – wie in der inoffiziellen Übersetzung von Peter Gerwinski geschehen – »Copyright-Inhaber«. Entsprechende Übersetzungen geben jedoch nicht deutlich wieder, wer zur Lizenzierung befugt ist. Es sollte besser auf den Begriff des »Rechtsinhabers« abgestellt werden:

Die Bezeichnung »copyright holder« basiert auf dem US-amerikanischen Copyrightverständnis, nach dem das Copyright im Wesentlichen als reines Vermögensrecht betrachtet wird. Es kann im Rechtsverkehr ohne weiteres übertragen werden und muss auch nicht unbedingt in der Person des Urhebers selbst entstehen. So wird beispielsweise bei den so genannten »works made for hire« der Arbeitgeber originärer Inhaber des Copyrights. Der Begriff »copyright holder« bezeichnet daher jeden, der das Copyright auf Grund gesetzlicher Regelung oder durch Rechtsgeschäft erworben hat.

Nach deutschem Urheberrechtsverständnis schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in dessen (wirtschaftlicher) Nutzung. Das Urheberrecht ist damit, im Gegensatz zum US-amerikanischen Copyright, nicht in erster Linie ein Vermögensrecht, sondern zugleich auch ein Persönlichkeitsrecht (allerdings ist die Lage – wie so oft – nicht schwarz-weiß: Das US-amerikanische Recht kennt gewisse »moral rights«). Soll aber das Recht gerade auch die Persönlichkeit des Urhebers schützen, dann kann es natürlich (jedenfalls insoweit) nicht ein frei handelbares Wirtschaftsgut sein, sondern muss demjenigen zustehen, zu dessen Schutz es geschaffen wurde. Das Urheberrecht selbst ist daher in Deutschland unübertragbar; es können lediglich Nutzungsrechte (Tochterrechte) zur wirtschaftlichen Verwertung eingeräumt werden oder kraft Gesetzes auf bestimmte Personen übergehen.

Diese Tochterrechte können sehr weitgehend ausgestaltet sein und ihrem Inhaber auch die »ausschließliche« Verwertung des Werkes für die verschiedenen möglichen Arten der Nutzung gestatten. In diesen Fällen steht dem Inhaber des Nutzungsrechts auch die Befugnis zu, Dritten die Nutzung zu gestatten oder aber zu untersagen. Er kann je nach Ausgestaltung sogar dem Urheber selbst die Nutzung verbieten. Hat jemand derart weitgehende (ausschließliche) Nutzungsrechte erworben, dann ist er weder »Urheberrechtsinhaber« noch »Copyright-Inhaber«. Da er aber darüber entscheiden darf, ob und auf welche Art und Weise auch Dritte das Werk nutzen dürfen, kann er dann auch darüber bestimmen, ob das Werk unter die GPL gestellt werden soll oder nicht. Er gehört als »Rechtsinhaber« zum Kreis möglicher Lizenzgeber.

Basierend auf oben Gesagtem ergeben sich folgende mögliche »Rechtsinhaber« (und damit Lizenzgeber): 9

»Rechtsinhaber« ist zunächst der beziehungsweise sind die Urheber des Computerprogramms: Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher und unkörperlicher Form zu verwerten (vergleiche §§ 15 ff.; 69c UrhG). Dem Urheber wird damit die originäre Entscheidungsbefugnis darüber zugestanden, wie sein Werk verwertet werden kann. Er erhält unter anderem die ausschließlichen Rechte, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen (etwa durch Bereitstellung zum Download im Internet). 10

»Rechtsinhaber« kann aber auch der Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte an dem Computerprogramm sein: Das ausschließliche Nutzungsrecht ist vom einfachen Nutzungsrecht zu unterscheiden. Letzteres gestattet seinem Inhaber nur, das Werk auf eine bestimmte Art zu benutzen. Das ausschließliche Nutzungsrecht hingegen berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen, einschließlich des Urhebers, auf diejenige Art zu nutzen, die den Inhalt des eingeräumten Nutzungsrechts bildet, § 31 Abs. 3 UrhG. Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts hat daher nicht nur die Befugnis, das Werk selbst auf eine bestimmte Art zu nutzen. Er kann auch Dritten die Benutzung untersagen oder diesen Nutzungsrechte an dem Werk einräumen. Räumt der Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte Dritten die Rechte zur Nutzung ein, so kann er sich hierzu der GPL bedienen! 11

- 12 »Rechtsinhaber« kann schließlich auch der Arbeitgeber eines Programmierers sein. Anders als das klassische Urheberrecht kennt das Softwareurheberrecht den Sonderfall, dass der Arbeitgeber bereits kraft Gesetzes Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte wird. Er bekommt – anders als im US-amerikanischen Recht – zwar nicht das gesamte Urheberrecht übertragen. Erstellt ein Angestellter in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers eine bestimmte Software, so erhält aber der Arbeitgeber an dieser Software automatisch sämtliche »vermögenswerten Befugnisse«, sofern nichts anderes verabredet wurde, § 69b UrhG (»Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.«).
- 13 Hat der Urheber einem Dritten ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt, oder hat ein Dritter kraft Gesetzes ausschließliche Nutzungsrechte erworben, so kann der Urheber selbst nicht mehr darüber entscheiden, ob ein Werk unter den Bedingungen der GPL an Dritte überlassen werden soll. Stellt der Urheber sein Werk in diesen Fällen dennoch unter die GPL, so hat dies zwei Konsequenzen. Erstens: Der Lizenznehmer erwirbt überhaupt keine Rechte, denn der Urheber kann diese nicht mehr einräumen, wenn ein Dritter über die »ausschließlichen« Rechte verfügt. Zweitens: Der Urheber macht sich gegenüber dem Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte sowie gegenüber den Lizenznehmern regelmäßig schadensersatzpflichtig.

Normalerweise sollte ein Urheber mit ziemlicher Sicherheit wissen, ob er Dritten die ausschließlichen Nutzungsrechte verschafft hat. Probleme kann es hier jedoch im Arbeitsverhältnis geben, bei dem ja der Arbeitgeber unter Umständen kraft Gesetzes ausschließliche Nutzungsrechte erhält (dazu oben Rz. 9). Hier sollte man sich vor der Lizenzierung stets bei seinem Arbeitgeber rückversichern (vergleiche dazu auch Appendix Rz. 13 ff.).

### **»Das Programm« und »auf dem Programm basierende Werke«**

- 14 Ziffer 0 GPL definiert im ersten Absatz die Begriffe »Program« und »work based on the Program«. Computerprogramme und sonstige Werke, für die die GPL Verwendung finden soll, werden als »das Programm« (»Program«) definiert und im weiteren Lizenztext mit einem großen Anfangsbuchstaben bezeichnet. Unter »work based on the Program« wird das Programm und jegliche Umgestaltung im urheberrechtlichen Sinne verstanden.
- 15 Die Voranstellung von zentralen Definitionen innerhalb eines Vertrages ist eine geläufige Technik der Vertragsgestaltung: Begriffe, die wesentlich für die Auslegung der Verträge sind, werden zu Beginn definiert, um dem Vertrag einen möglichst präzisen Inhalt zu geben. Es werden vertragspezifische »Schlüsselbegriffe« herausgearbeitet, die geeignet sind, dem Willen der Vertragsparteien Ausdruck zu verleihen. Dies ist durchaus sinnvoll, werden damit doch spätere Unklarheiten bei der Auslegung vermieden.

Zugleich ergeben sich aus dieser Regelungstechnik spezifische Schwierigkeiten für die Übersetzung von Verträgen: Werden die Schlüsselbegriffe auch nur ein wenig unscharf

übersetzt, kann – da die Begriffe an den unterschiedlichsten Stellen im Vertrag wieder auftauchen können – der gesamte Vertrag oder spezifische Aspekte desselben ein abweichendes Gepräge erhalten. Solche Probleme sind in der internationalen Lizenzvertragspraxis hinlänglich bekannt. Es ist daher üblich, bei Verträgen, die in mehreren Sprachen abgefasst werden, den Vorrang einer bestimmten Sprachfassung zu vereinbaren. Ganz ähnlich wird auch bei der GPL verfahren. Die (auch von der FSF verwendete) deutsche Version wird ausdrücklich als »inoffiziell« bezeichnet und enthält zudem folgenden Hinweis: »Diese Übersetzung ist kein rechtskräftiger Ersatz für die englischsprachige Originalversion!«

»Programm« bezeichnet nach der Definition in Ziffer 0 GPL jedes Programm oder sonstige Werk, das unter die GPL gestellt wird. Es wird damit eine weite Definition gewählt, die über den Wortsinn des Begriffs »Programm« hinaus jegliches »Werk« erfasst. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, die GPL auch für andere urheberrechtlich geschützte Werke einzusetzen, zum Beispiel für Bücher oder Musikstücke. Dennoch wird durch den Begriff »Programm« deutlich, wo der eigentliche Einsatzschwerpunkt der Lizenz liegt, nämlich im Bereich der Computersoftware. 16

Tatsächlich ist die Verwendung der GPL für andere Werke als Computerprogramme regelmäßig nicht zu empfehlen. Bei klassischen Texten benötigt man keine Klauseln zum Quellcode usw. Umgekehrt können in solchen Bereichen andere Probleme oder Interessenslagen auftauchen, die in der GPL nur sehr unzureichend geregelt sind. Hier gibt es mittlerweile – anders als zur Zeit der Formulierung der GPL – eine Vielzahl guter Alternativen, die die Besonderheiten der klassischen Werkarten stärker berücksichtigen (vergleiche zum Beispiel <http://www.creativecommons.org>).

Ein »auf dem Programm basierendes Werk« (»work based on the Program«) ist nach der Definition in Ziffer 0 GPL das Programm selbst, sowie jegliche Bearbeitung/Umarbeitung im urheberrechtlichen Sinne. Sodann wird schlagwortartig erläutert, was unter einer Bearbeitung/Umarbeitung zu verstehen ist: jegliches Werk, welches das Programm ganz oder auszugsweise in veränderter oder unveränderter Form enthält oder in eine andere (Programmier-)Sprache übersetzt. 17

Die Frage, ob ein Werk (noch) eine Bearbeitung/Umarbeitung eines vorbestehenden Werkes ist oder nicht, kann im Einzelfall sehr schwierig sein. Die genauen Voraussetzungen einer Abgrenzung sind durchaus strittig; zudem werden in den unterschiedlichen nationalen Urheberrechtssystemen teilweise abweichende Bestimmungskriterien zugrunde gelegt. So problematisch die Abgrenzung aber auch ist, so bedeutend ist sie. Denn nur solange es sich um eine Bearbeitung handelt, muss der Urheber des Originalwerks der (wirtschaftlichen) Verwertung zustimmen.

In der Praxis zeigen sich Abgrenzungsprobleme dabei in zweierlei Richtung: Zum einen geht es um die Frage, ob ein bestimmtes, zeitlich späteres Werk einen so weiten Abstand zum Originalwerk hat, dass es sich um eine erlaubnisfrei zulässige so genannte »freie Benutzung« handelt, oder ob es nach wie vor so weitgehende Parallelen aufweist, dass es sich (noch) um eine erlaubnispflichtige Bearbeitung/Umarbeitung des Originalwerks

handelt. Eine freie Benutzung liegt dabei – nach einer in der Rechtsprechung und Wissenschaft gebräuchlichen Formel – vor, wenn »die dem geschützten älteren Werk entnommenen individuellen Züge gegenüber der Eigenart des neugeschaffenen Werkes verblassen«. Scharfe Grenzen, an denen sich ein Programmierer orientieren könnte, werden dadurch freilich nicht gezogen.

Zum anderen ist problematisch, ob es sich bei dem zeitlich später erstelltem Programmcode überhaupt um eine erlaubnispflichtige Veränderung eines vorbestehenden Programms handelt oder ob nicht vielmehr ein eigenständiges Werk geschaffen wurde. Eigenständige Werke darf (selbstverständlich) jeder schaffen, ohne dass es hierzu der Erlaubnis eines Dritten bedürfte. Maßgeblich für die Abgrenzung ist, ob es sich im Ergebnis um ein oder um zwei Werke im urheberrechtlichen Sinn handelt. Diese Unterscheidung wird bei den klassischen Werkarten danach getroffen, ob sich die einzelnen Teile gesondert wirtschaftlich verwerten lassen. Die sachgerechte Bestimmung einer »gesonderten wirtschaftlichen Verwertbarkeit« ist jedoch im Softwarebereich deshalb schwierig, da (schon auf Grund der Hierarchie von System- und Anwendungssoftware) Computerprogramme stets von vornherein darauf angelegt sind, mit anderen Programmen zusammenzuarbeiten. Teilweise wird daher vorgeschlagen, eine wirtschaftlich-technische Gesamtbetrachtung zugrunde zu legen, die auch das Verkehrsverständnis mitberücksichtigt. Scharfe Grenzen, an denen sich ein Programmierer orientieren könnte, sind auch hier teilweise nur schwer zu ziehen (vergleiche zu dieser Problematik umfassend Ziffer 2 GPL Rz. 22 ff.).

### »Anwendungsbereich« der GNU General Public License

- 18 Im zweiten Absatz enthält Ziffer 0 GPL eine für den gesamten Bereich der Nutzung, Entwicklung und Weitergabe von GPL-Software bedeutende Regelung: Die Vorschrift bestimmt, dass nur bestimmte Nutzungsarten vom Regelungsbereich der Lizenz erfasst werden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die schlichte Programmbenutzung (»the act of running the Program«) nicht auf Grund dieser Lizenz beschränkt wird. Damit wird sichergestellt, dass innerhalb von Open Source-Strukturen Geschäfte mit unterschiedlichen Inhalten getätigt werden können.
- 19 Was dabei »Geschäfte mit unterschiedlichen Inhalten« bedeutet, soll zunächst mit Blick auf die proprietäre Software verdeutlicht werden: Innerhalb der proprietären Softwareentwicklung und Softwarevermarktung werden unterschiedliche Rechtsträger mit unterschiedlichen Funktionen tätig, wie in Abbildung 2-1 skizziert. Grob kann man etwa wie folgt unterteilen: Es gibt ein Unternehmen, das die Software herstellt; zur Entwicklung bedient es sich zahlreicher angestellter oder beauftragter Entwickler. Am anderen Ende der Kette sitzen die Nutzer, die die Software zur Erfüllung bestimmter Aufgaben einsetzen wollen. Schließlich erfolgt der Vertrieb regelmäßig nicht direkt vom Hersteller an den Endkunden. Vielmehr sind einzelne Händler oder ganze Lieferketten zwischengeschaltet. Diese Einschaltung kann in einer reinen Durchlieferung bestehen. Möglich ist aber auch, dass der Händler befugt sein soll, Vervielfältigungen der Software anzufertigen, etwa um diese auf einer bestimmten Hardware vorzinstallieren. Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Parteien werden jeweils durch Verträge geregelt, die die jeweilige Rechts-

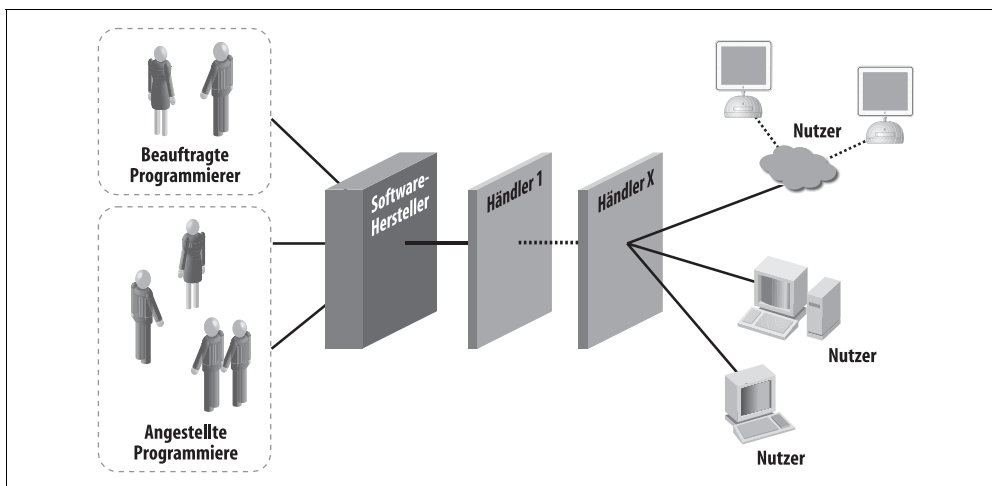


Abbildung 2-1: Beteiligte an Softwareentwicklung und -vermarktung

beziehung möglichst exakt regeln. Zwischen Herstellerunternehmen und Entwickler wird ein Arbeits- oder ein Werkvertrag geschlossen; der Nutzer kauft, mietet oder lizenziert die Software; zwischen Hersteller und Händler werden Vertriebslizenzvereinbarungen getroffen.

Niemand käme auf die Idee und würde behaupten, dass bei proprietärer Software zwingend alle möglichen Rechtsbeziehungen zwischen den unterschiedlichen Parteien in einem einzigen Vertrag geregelt werden müssen; dass also der Nutzer bei Erwerb der Software zugleich einen Arbeitsvertrag mit dem Hersteller abschließen muss und auch noch vom Hersteller zugleich alle Vertragshändlerrechte übertragen bekommt. Es werden vielmehr jeweils spezielle und auf die Situation zugeschnittene Verträge geschlossen.

Nichts anderes gilt für Open Source-Software! Der Nutzer, der allein die Verwendung der Software anstrebt, braucht – was allerdings teilweise anders gesehen wird – die Software nur zu erwerben. Die zur schlichten Programmbenutzung erforderlichen Rechte erhält er in diesem Fall bereits automatisch auf Grund der gesetzlichen Regelung in § 69d Absatz 1 UrhG (»Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechteinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.«).

Hingegen muss der Nutzer in diesem Fall nicht zugleich mit den Entwicklern einen GPL-Lizenzvertrag abschließen und sich auf Grund dieses Vertrages die Rechte zum Weitervertrieb und zur Weiterentwicklung einräumen lassen. Das muss er erst dann, wenn er die Software über die schlichte Programmbenutzung (»the act of running the Program«) hinaus verwenden möchte.